

So? Sie hat eine Mutter? fragte der König mit einem eigenthümlichen Lächeln. Und die Mutter rief ihn?

Nein, Majestät, sie wußte gar nichts von mir, sie kannte mich gar nicht, obwohl ich sie schon lange kannte. Aber sie rief mich doch! Es war mitten in der Nacht! Ich war eben von meiner nächtlichen Promenade heimgekehrt und ging die Treppe hinauf, da hörte ich einen Schrei, einen solchen Schrei, wie ihn nur ein Herz, wenn es in Todesangst ringt, ausstoßen kann. Ich ging dem Schrei nach und stand bald vor einer Thür, die nur angelehnt war. Ich trat ein. Da lag auf ihrem Bette ein kleines Mädchen röchelnd mit gedrehten Augen. Und vor dem Bette lag ein junges Weib mit aufgelöstem schwarzem Haar, in Thränen zerfließend, die Hände emporringend zu Gott und ihn um Erbarmen, um Hilfe anfliegend. Sie! hätte es Zeit gehabt, so wäre ich neben ihr umgestanden und in die Knie gestürzt; denn ich lernte in dem Augenblicke, was beten heißt! Aber ich hatte keine Zeit. Ich stürzte zu dem Bette hin, und hob die Mutter sich noch von ihren Knien erhoben, hatte ich schon des Kindes Kopf und Hals untersucht und wußte, was ihm fehlte. Ich rief der Mutter zu sie solle mich erwarten, und stürzte fort, gerade nach der Apotheke hin und holte, was ich bedurfte, Blutegel und Eis. Das Kind hatte eine heftige Bronchitis, und in einer halben Stunde wäre es todt gewesen, wenn keine Hilfe kam. Aber ich war schon nach einer Viertelstunde wieder an seinem Bettchen und trat mein Amt als Arzt und Chirurgus an, und — nach 10 Stunden konnte ich der Mutter sagen, daß das Kind außer Gefahr sey.

Na, rief der König, der mit lebhaftester Theilnahme zugehört hatte, na, ich hoffe, sie war dankbar und bezahlte ihn gut.

Ja, Majestät, sagte Woldemar, sie hat mich überreich belohnt, denn sie erlaubte mir, wieder zu kommen, sie zu sehen, sie zu bewundern in ihrer Schönheit, ihrer Amuth und Liebenswürdigkeit.

Ich glaube gar, Er ist verliebt in diese Dame? fragte der König.

Dr. Woldemar zögerte einen Moment und warf einen schüchternen, forschenden Blick auf den König hin. Aber in Friedrichs edlem Antlitz war keine Spur von Strenge und Stolz, seine Augen ruhten auf dem jungen Manne mit einem Ausdrucke reinsten Wohlwollens, ein unendlich gültiges und mildes Lächeln umspielte seine feinen Lippen, und er nickte Woldemar zu, als habe er die Frage verstanden, die sein Herz an ihn richtete, und wolle ihm Rath machen, die Wahrheit zu sagen.

Nun? sprach Er! sagte der König. Liebt Er diese Dame?

Ja, rief Woldemar, ich liebe sie, und um Ew. Majestät die ganze Wahrheit zu sagen: nur um ihren Willen wünschte ich reich zu seyn, oder wenigstens eine anständige Stelle zu haben. Sie ist arm, — ich möchte sie reich machen. Sie ist bisher erst auf Dornen gewandelt, — ich möchte Rosen unter ihre Füße streuen, ich möchte ihr süßes Angesicht vor jedem rauhen Lüftchen schützen, und ihre Augen, welche so viele Thränen des Kummers geweint, endlich einmal die Thränen der Freude kennen lehren.

Na, na, na, Er ist ganz begeistert! sagte der König kopfschüttelnd. Wie heißt denn Seine Söhne?

Sire, das kann ich Ew. Majestät jetzt noch nicht sagen, rief Woldemar rasch. Sie steht ihrem Mangel nach weit über mir, und es würde Verwessenheit von mir seyn, ihren Namen zu nennen, so lange ich noch so ein jämmerlicher, armer Kerl bin. Ein Doktor ohne Patienten, ein Unteroffizier ohne Silberfegung! Nein, Majestät, erst muß ich meinen Vater gesunden haben!

Nun, sagte Friedrich nach kurzem Einruhen, wir wollen sehen, was sich thun läßt! Wart Er einmal! [Fortsetzung folgt.]

Fruchtpreise.

Winnenden, den 24. November 1859.

Table with 4 columns: Fruchtgattungen, höchste, mittel, niedr. and sub-columns for fl. fr. and s. fr.

Prod- und Kleinfleisch-Taxe.

Table with 2 columns: Item description and Price.

Schorndorf den 28. November 1859.

Stadtschultheißenamt. Palm. Gesehen Rental. Oberamt. Strölin.

Redigirt, gedruckt u. verlegt von C. W. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

№ 95.

Samstag den 3. Dezember

1859.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Unter Verweisung auf die K. Verordnung vom 3. Novbr. und die Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 16. Novbr. v. J. (Reg.-Bl. S. 253 ff.) wird Kennt auf's Neue in Erinnerung gebracht, daß die Annahme und Einlösung des nach den Gesetzen vom 1. Juli 1849 und 10. Mai 1850 ausgegebenen älteren württembergischen Staats-Papiergeldes bei den in jener Bekanntmachung bezeichneten öffentlichen Kassen nur bis zum 31. Dezember d. J. fortgesetzt wird und daß jenes alte Papiergeld mit diesem Termin seinen Werth verliert.

Die Orts-Vorsteher haben dieß wiederholt in ihren Gemeinden bekannt zu machen. Den 1. Dezember 1859. Königl. Oberamt. Strölin.

Schorndorf. Gemeinderathswahl.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 19. v. M. (Intelligenzblatt No. 91) wird der Gemeinderath die am nächsten Montag den 5. d. M. Donnerstags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr stattfindende Wahl von 5 Mitgliedern des Gemeinderaths zu dem bekannten Zwecke in Erinnerung gebracht. Den 1. Decbr. 1859. Stadtschultheißenamt. Palm.

Schorndorf. Bekanntmachung.

Nachstehende Verfügung des Ministerium des Innern betr. die Controle der Einführung des neuen Landesgewichts, wird hiemit zur Kenntniß der Handels- und Gewerbetreibenden gebracht, um sich hiernach berathen zu können. Den 1. Dezember 1859. Stadtschultheißenamt. Palm.

Verfügung des Ministerium des Innern, betreffend die Controle der Einführung des neuen Landesgewichts.

In U. M. P. des Gesetzes vom 28. Januar d. J. betr. die Einführung eines neuen Landesgewichts (Reg.-Bl. S. 17), und der Verordnung vom gleichen

Dage, betreffend die Einführung des neuen Landesgewichts (Reg.-Bl. S. 19), wonach vom 1. Januar 1860 an das neue Landesgewicht überall im Lande im Verlebre zur ausschließlichen Anwendung kommen muß und von dem gleichen Tage an die Gewichtstücke des alten Gewichts aus den Verkaufsstellen zu entfernen sind, sowie in Gemäßheit der Verordnung vom 28. Januar d. J., betreffend die Beschaffenheit, Form, Prüfung und Stempelung der Gewichtstücke des neuen Landesgewichts (Reg.-Bl. S. 20), wird hiermit zum Zwecke der Controle der allgemeinen Einführung des neuen Landesgewichts Nachstehendes verfügt: Die Polizeibehörden haben die Einleitung zu treffen, daß vom 2. Januar 1860 an bei allen denjenigen Handels- und Gewerbetreibenden, welche Gewichte zu ihren Verkäufen, sowie zu Aufkäufen für ihr Gewerbe gebrauchen, mit Ausnahme der Gold- und Silberarbeiter (Gesetz vom 28. Januar 1859, Art. 3, c), unvermuthete Visitationen vorgenommen werden, um zu ermitteln, ob von denselben die Einführung des neuen Gewichts vorschriftmäßig vollzogen ist. Diese Visitationen haben mit dem 2. Januar 1860 zu beginnen und im Laufe dieses Monats mehrmals stattzufinden. Hierbei sind die sämtlichen neuen Gewichte eines jeden Handels- und Gewerbetreibenden einzeln durchzusehen und es ist namentlich auf Folgendes zu achten: 1) ob keine Gewichtstücke des alten Landesgewichts mehr in den Verkaufsstellen vorhanden sind; 2) ob die vorhandenen neuen Gewichtstücke den Stempel eines württembergischen Pfesamtlers haben und namentlich auch bei den Einfahgewichten jedes einzelnen Stück gestempelt ist; 3) ob die neuen Gewichtstücke

nicht in anderen Größen vorhanden sind, als 1, 2, 3, 4, 5, 10, 20, 25, 50, 100 Pfund, 10, 5, 2, 1 Loth, 2, 1 Quentchen, 2, 1, 1/2 Pfennig, oder 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Grammen, 500, 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Milligrammen; auch ob die Bezeichnung der Schwere eines jeden Stückes richtig und ganz deutlich, namentlich auch bei den Einsaßgewichten auf jedem Stück angebracht ist; 4) ob die neuen Gewichte nur aus Eisen, Messing oder Bronze gefertigt, von Form und gereinigt, von größeren Poren, Gussblasen etc. frei, ohne Löcher am Boden sind, auch ob nicht dergleichen Mängel durch Eingießen von Blei, von Harz etc. und dergleichen verdeckt wurden; 5) ob die Gewichte (mit Ausnahme der Einsaß, der weniger als 1 Pfund schweren Brückenwaagen und der Milligrammgewichte) die vorgeschriebene Cylindrikerform haben mit abgerundeten Rändern, mit einer dem Durchmesser gleichkommenden Höhe und mit einem Knopf, bei Stücken von 25, 50 und 100 Pfund mit einem Griff; 6) ob die Brückenwaagengewichte die richtige Form und die weniger als 1 Pfund schweren durchaus die deutliche Bezeichnung mit Grammen haben, auch ob auf den viereckigen Scheiben mit gebrochenen Ecken das richtige Decimal- (beziehungsweise Centesimal-) Gewicht und die Jahreszahl 1859 oder 1860 aufgedruckt ist; 7) ob die Einsaßgewichte von Messing oder Bronze nicht in anderer Schwere des Einsaßes als 1 Pfund, 16 Loth, 500, 200, 100 Grammen gefertigt und bezeichnet sind, auf dem Deckel die Jahreszahl 1859 oder 1860 sich findet und die Charniere des Deckels vollständig sind. In gleicher Weise sind auch die zum Detailverkauf bestimmten Gewichtsvorräthe der Gewichtshändler zu untersuchen. Sollten bei diesen Visitationen Gewichtstücke des bisherigen Landesgewichts (abgesehen von den Decimalgewichten bei Apothekern und Materialisten) in den Verkaufsstellen vorgefunden werden, oder neue Gewichtstücke, welche nicht gestempelt sind oder in irgend welcher Weise den Vorschriften zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gewichtstücke wegzunehmen und es ist die strafrechtliche Untersuchung und die weitere gesetzliche Einleitung nach Maßgabe des §. 17 der K. Verordnung vom 28. Januar d. J., der Art. 78, 79 und 80 des Polizeistrafgesetzes und §. 3 der Verordnung vom 15. Februar 1815 zu treffen. Außer den Gewichten ist nach §. 43 der Maßordnung auch die Beschaffenheit der Waagen zu untersuchen und nachzusehen, ob bei Balkenwaagen die eine Waagschale wie die andere das Gewicht gleich angibt, ob die Decimalbrückenwaagen richtig einsehen, wenn auf die Brücke das zehnfache Gewicht desjenigen gestellt wird, welches auf der Gewichtschale liegt, ob die Schnellwaagen so abgeändert sind, daß die Abgabe des Waagbalkens in allen einzelnen Zahlen mit dem neuen Gewichte übereinstimmt, welches auf die Waagschale gestellt oder an den Haken gehängt wird. Waagen, welche unrichtig gefunden werden, sind dem Gebrauch zu entziehen und es ist strafrechtliche Untersuchung vorzunehmen. Ob die Gewichte richtig gepfechtet, also nicht leichter sind, als die Normalgewichte, und nicht schwerer, als sie nach §. 18 der K. Verordnung sein dürfen, ist durch Probewägungen zu ermitteln und zwar ist an Eichen der Pfichtämter eine größere Anzahl der im Gebrauch der Gewerbetreibenden und im Vorrath der Gewichtshändler befindlichen Stücke jeder Größe mit den Normalgewichten zu

vergleichen, auch haben die Oberämter zu solcher Vergleichung von den Pfichtorten eine Anzahl von Stücken einsenden zu lassen. Ergeben diese Probewägungen, daß bei einem Pfichtamte nicht sorgfältig gepfechtet wurde, so sind die Wägungen auf weitere Gewichtstücke auszudehnen und es ist nicht nur ein strafrechtliches Verfahren, sondern zutreffenden Falles auch eine Revision und Berichtigung sämtlicher von diesem Pfichtamte ausgegangener Gewichtstücke auf Kosten der betreffenden Pficht- und Controleure einzuleiten. Bei Denjenigen, welche Del im Kleinen verkaufen, ist nachzusehen, ob auf den Gefäßen zum Messen der etwa früher angebrachte Stempel einer Pfichtung nach dem Gewicht beseitigt und die Bezeichnung des Inhalts der Gefäße nach der Helleich-Maaf angebracht und mit dem Pfichtstempel beglaubigt ist. Delgefäße, welche mit dem bisherigen Gewichtsstempel gebraucht werden, sind wegzunehmen und es ist wegen dieses Gebrauches in gleicher Weise wie wegen des Gebrauches der bisherigen Gewichtstücke strafrechtlich einzuschreiten. Wer künftig das Del nicht nach dem Maaf, sondern nach dem Gewicht verkaufen will, kann die bisherigen Gefäße, nach Vernichtung des darauf befindlichen gewesenen Gewichtsstempels, fortan als Schöpfgefäße benutzen, er ist aber verbunden, das Del im Einzelnen vorzuwägen. Auch ist öffentlich bekannt zu machen, bei welchen Delhändlern das Del künftig im Kleinen nach dem Gewicht verkauft wird, mit dem Anfügen, daß von denselben das Del fernerhin nicht mehr zu messen, sondern einzeln vorzuwägen sey. Ebenso ist in jedem Orte öffentlich bekannt zu machen, daß die Lichtverkäufer die Lichter, welche sie nach dem Gewicht verkaufen, nicht bloß zu zählen, sondern vorzuwägen haben. Mit dieser Bekanntmachung ist die Aufforderung zu verbinden, daß überhört jeder Käufer selbst controliren soll, ob ihm das richtige Gewicht gegeben wurde. Dessen ungeachtet haben aber die Ortspolizeibehörden nach §. 46 der M. Ordnung öfters durch Nachwägungen zu ermitteln, ob Fleisch, Del, Lichter und dergleichen wirklich so viel wiegen, als verkauft und bezahlt wurde, auch ob Brod, Butter etc. welche zum Verkauf in bestimmter Schwere vorgefertigt sind, diese Schwere in neuem Gewichte haben. Die Oberämter haben darüber zu wachen, daß die vorgeschriebenen Visitationen in genügender Weise und zutreffenden Falles die strafrechtlichen Untersuchungen richtig vorgenommen werden und daß die Gemeinden für ihre öffentlichen Einrichtungen, namentlich auch für die Mühlen (Verfügung vom 7. October 1840, §. 10) unfehlbar mit dem 1. Januar 1860 im Besitze der neuen Gewichte sind. Bei Zweifeln, ob die vorgefundenen Gewichte vorschriftsmäßig gefertigt seyen, haben die Gemeindebehörden sich an die Oberämter zu wenden, die Oberämter aber haben, wenn sie technischer Auskunft bedürfen, solche bei der Centralstelle für Gewerbe und Handel, als technischer Aufsichtsbehörde über das Pfichten der Gewichte, nachzusehen. Die Oberämter werden angewiesen, die Vollziehung dieser Verfügung gehörig zu überwachen und sich derselben in der geeigneten Weise zu verschern. Die Handels- und Gewerbetreibenden werden wiederholt aufgefordert, sich die benötigten Gewichtstücke des neuen Landesgewichts so zeitig anzuschaffen, daß sie das neue Gewicht mit dem 1. Januar 1860 bei dem Verkehr in ihren

Geschäften ausschließlich anwenden können, indem sie sich die ihnen zugehenden Strafen und Störungen in ihrem Geschäftsbetriebe lediglich sich selbst zuzurechnen haben würden.

Stuttgart, den 24. November 1859.

Widen.

Höflinswarth:
Ger. Bezirks-Schörrer.
Schulden-Liquidation.

In der Verlassenschaft- und außergerichtlichen Schulden-Sache des + Jakob Friedrich Maurer, Hafnermeister von Höflinswarth findet
Montag den 2. Januar 1860

Vormittags 9 Uhr

auf dem dortigen Rathhause die Schulden-Liquidation, verbunden mit Vergleichs-Versuchen statt, wozu die Gläubiger und Bürgen des Schuldners unter dem Anfügen vorgeladen werden, daß von den nicht erscheinenden bekannten Gläubigern der Beitritt zu den gefaßten Beschlüssen angenommen, unbekanntes Gläubiger aber bei der Masse-Vertheilung unberücksichtigt gelassen werden müßten.

Den 24. November 1859.

Gemeinderath:
Höflinswarth.

K. Amtsnotariat Winterbach.
Vdt. Amtsnotar
Bauer.

Schörrerf.

3000 fl. à 4 1/2 % hat in Einem oder mehreren Posten auszuleihen
Den 28. November 1859.

Oberamtspfleger:
Fuchs.

Nächsten Montag Nachmittags 2 Uhr wird der Pösch auf 7 Nächte im öffentlichen Aufstreich auf dem Rathhaus verkauft.

Privat-Anzeigen.

Schörrerf.

Die Unterzeichneten, welche aus dem Gemeinderath ausgetreten haben, erklären, daß sie von dem ihnen zustehenden Recht der Ablehnung der Gemeinderaths-Wahl Gebrauch machen, und somit eine etwaige neue Wahl nicht annehmen würden.

Den 1. December 1859.

**C. G. Weil.
Schwegler.
Straub.**

Zu der bevorstehenden Ergänzungswahl des Gemeinderaths bringen wir folgende Mitbürger in Vorschlag:

- 1) Armenkastenpfleger **Krauß**, früherer Gemeinderath.
- 2) **Pfister**, Färber, früher Obmann des Bürger-Ausschusses.
- 3) **C. G. Weil**, bisheriger Gemeinderath.
- 4) **Weing. Kurz**, bisheriger Gemeinderath.
- 5) **Eisenfelder Bübler**, früherer G. Rath.

Schörrerf.

Geschäfts-Empfehlung.


Der Unterzeichnete erlaubt sich einem geehrten Publikum die ergebenste Anzeige zu machen, daß er sich hauptsächlich den Winter über mit der Holzfarbmalerie beschäftigt und er im Stande ist alten verdorbenen wie neuen tannenen Möbel jeder Art das Ansehen von sämtlichen Holzgattungen als: Nußbaum-, Eichen-, Ahorn-, Mahagoni- u. s. w. Holz zu geben. Auch empfiehlt sich derselbe besonders im Lackiren von hartholzenen Möbeln, Chaisen, Schlitten, sowie im Vergolden und Bronciren jeder Art und wird sich bemühen, auch in Zukunft durch reelle und billige Bedienung das ihm bisher geschenkte Zutrauen zu erhalten.

Wilhelm Häberle,
Maler und Lackirer.

Schörrerf.

Der Unterzeichnete hat sein oberes Logis in der Hüllgasse bis Lichtmess zu vermieten.
Carl Dengler, Schreiner.

Schörrerf.

 Ich habe eine hochtrachtige, fehlerfreie, zum Zug taugliche Kuh zu verkaufen.

J. F. Haas.

Gesuch. Ein junger Mann sucht in sein geräumiges Logis noch einen andern jungen Mann aufzunehmen, und wird dabei bemerkt, daß man in demselben Hause auch die Kost nehmen kann.

Lusttragende wollen sich wenden an die Redaktion.

Schörrerf.

Gelder in Posten von 100, 200, 400 und 600 fl. hat gegen Sicherheit zu 4 1/2 % auszuleihen.

Christian Weitbrecht.

Schorndorf.
fl. 4000. werden von einem tüchtigen
Zinszahler gegen gute Versicherung sogleich
oder innerhalb 4 bis 6 Wochen aufzunehmen
gesucht.

Nähere Auskunft ertheilt
die Redaktion.

Schorndorf.
fl. 100. und fl. 200. hat sogleich und
fl. 1000. bis Lichtmess 1860 à 4 1/2 Prozent
auszuleihen

A. F. Widmann.

Schorndorf.
300 fl. liegen zu 4 1/2 Prozent parat
bei
Bäcker Herrsch.

Gegen Sicherheit hat aus Auftrag fl. 1100
in einem oder mehreren Posten auszuleihen
Ade, Farber.

Aus der Bäckersunkasse liegen 80 fl. zum
Ausleihen parat.

Straub, Oberzunftmstr.

1200 fl. hat aus der Emma Hauber'schen
Pflegschaft bis Lichtmess zum Ausleihen
Straub.

Stadtbaumeister Schenck hat 100 fl.
Pflegschaft. Geld hinzuleihen.

Wiedelsbach.

Unterzeichneter hat aus seiner Haas'schen
Pflegschaft 700 fl. gegen geleistete Sicherheit
auszuleihen.

Michael Schaal, M. E.

Schorndorf. Verdrösbach.

Die Wohnung der G. M. Palmers Wittve, nun
an Schulmeister Hüder in Weißbuch verbracht,
in der Hölzgasse ist um 450 fl. anzukaufen.
Nachgeboter nimmt an und gibt nähere Auskunft
Färbermeister Pfister in der Vorstadt.

Kohrbrenn.

Es hat hier Jemand 200 Stück Tauben
zu verkaufen. Wer? sagt

Schultzeiß Illg.

Großheppach.

Arsenikfreie Schwefelschnitten
zur Verbesserung schwerer, zäher 1857gr. krän-
ker Weine und zum Einbrennen leerer Fässer
und zum Aufbrennen des 1859gr. wodurch
aller Weigeschmack niedergeschlagen wird, sowie
zum Einbrennen gepicher Bierfässer, sind das
Pfund zu 48 fr. mit Gewürz, die Schnitte
zu 1 1/4 fr., ohne Gewürz das Pfund zu

32 fr., die Schnitte 1 fr., sind fast in allen
Handlungen zu haben.

J. F. Bürtle.

Großheppach.

Empfehlung.

Schwarzes Zahnpulver zur Reinigung u.
Erhaltung der Zähne, die Schachtel zu 24, 18
und 12 fr.

Kräuter-Saaröl zur Erzeugung und Er-
haltung der Haare, das Glas zu 30 u. 15 fr.

Großheppacher Wasch- und Bad-
Wasser (Kölnisches Wasser) zur Stär-
kung der Augen, Glieder und Nerven, das Glas
zu 30, 24 und 12 fr.

sind zu haben bei Herrn Süßer in Schorndorf.

J. F. Bürtle.



Nächsten Sonntag haben

W. Obermüller, Ktzig, Schneider.

Backtag

Verschiedenes.

Eine wahre Jagdgeschichte schildert man der Neuen
Preuss. Zeitung aus Schleusingen wie folgt: In den
ersten Tagen d. 4. October geht ein Arbeitsmann auf
einem ziemlich oft betretenen Wege durch das königliche
Forstrevier Biernau (in Thüringen). Nahe am Wege
sieht er auf einer kleinen Wiese zwei starke Rothhirsche
heftig mit einander kämpfen, läuft so schnell er kann
nach dem eine halbe Stunde vom Kampfplatz gelegenen
Städtchen Schwarz und macht daselbst einem Forst-
amten von diesem stampe Anzeige. Der Forstbeamte
ergreift seine Waffe und eilt nach dem bezeichneten
Orte, um dem Kampfe noch zuzusehen; doch er kommt
zu spät, der schwächere der beiden Hirsche, ein Zwölfe-
ender, hat bereits geendet, der stärkere, ein Bierzehn-
ender, hat ihm mit dem Geweih den Kopf aus dem
Rückenwirbel gedreht, sich aber selbst dadurch dem Tode
geweiht, denn keine Gewalt kann die beiden starrten
Geweibe wieder trennen. Der Bierzehnder steht ge-
seisset vor dem getödteten Feinde und stirbt durch die
wohlgezielte Kugel d. s. herbeigeeilten Jägers. Die bei-
den Geweibe sind noch nicht getrennt und werden es
auch nicht werden, es sey denn, daß man die Stangen
einzeln zerlegt. Die beiden Hirsche sind zusammen
nach Eurl geschafft und dort photographirt worden.

Prod- und Fleisch-Läre.

8 Pfund weißes Kerntbrot	26 fr.
das Gewicht eines Kreuzwecken	6 1/2 Loth.
1 Pfund Schweinefleisch	
a) ganzes	13 fr.
b) abgezogenes	12 fr.
1 " Ochsenfleisch	12 fr.
1 " Kalbfleisch	10 fr.

Schorndorf den 1. Dezember 1859.

Stadt- und Kreisrath. Palm.

Königl. Oberamt.

Strodeln.

Regirt, gedruckt u. verlegt von E. M. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

№ 96.

Dienstag den 7. Dezember

1859.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Die Verfügung des K. Min. des Innern vom 24. v. Mts. Staats-Anzeiger No. 284 bet. die Controle der Einführung des neuen Landesgewichts, bereits im Amtsblatt No. 95 enthalten, haben die Orts-Vorsteher alsbald in den Gemeinde-Bezirken zu publiciren, selbst aber die ihnen ertheilte Auflage auf das Genaueste zu vollziehen. Mit dem 2. Januar 1860 haben die Visitationen zu beginnen, wogegen Protocoll aufzunehmen und erstmals am 14. Januar 1860 einzusenden sind. Wichtig sind die Bekanntmachungen der Centralstelle für Gewerbe und Handel Gewerbeblatt No. 47 über Anschaffung neuer Gewichtstücke und Gewerbeblatt No. 49 Warnung von verkehrswidrigen Gewichtstücken, daher solche nur Dvigem zur Kenntniß der Gewerbetreibenden zu bringen sind.
Den 5. Dezember 1859.

Königl. Oberamt.
Strodeln.

Schorndorf.

(Gläubiger-Aufruf.)

Auf den im vorigen Monat erfolgten Tod der
nachbenannten Personen sind die Verlassenschafts-
Theilungen vorzunehmen, und zwar:

Schorndorf.

Heinrich Dairich Daimler, Bäckers Wittve.

Wilhelm Kopp, Weingärtlers Wittve.

Johannes Sawunders Wittve.

Oberurbach.

Anna Maria Bauder, ledig.

Johannes Kube, ledig.

Unterurbach.

Johannes Müllers Ehefrau.

David Heinrich.

Margaretha Durlbaus, ledig.

David Vantel, Weingärtner.

Johannes Schick, Fuhrmann.

Steinenberg.

Heinrich Kunzi's Wittve.

Die Forderungen an den Nachlaß dieser Perse-
nen sind bei Gefahr der Nichtberücksichtigung bin-
nen 8 Tagen bei den betreffenden Orts-Vorständen
anzugeigen.
Den 3. Dezember 1859.

K. Gerichtsnotariat. Moser.

Amtsnotariats-Bezirk Winterbach.

(Gläubiger- und Bürgen-Aufruf.)

Alle diejenigen, welche bei nachbemerkten Geschäften
des diesseitigen Bezirkes in irgend einer Beziehung
vertheilt sind, werden hierdurch aufgefordert, ihre
Ansprüche binnen 15 Tagen bei Gefahr ihrer Nicht-
Berücksichtigung, dieses anzumelden und rechtsgel-
tend zu erweisen.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf.
(Einladung.)

Am nächsten Montag den 12. dieß Abends
1/6 Uhr ist im Gasthaus zur Krone Menor-
Versammlung der Lesegesellschaft, wobei der
Rechenschaftsbericht vorgetragen, der Stat be-
rathen und die Wahl eines Vorstands vorge-
nommen wird. Um 7 Uhr findet sodann ein